

Errichtung von zehn Windenergieanlagen in Bobingen

Agenda

- 1) wesentliche Chronologie der „Windkraft in Bobingen“
- 2) Antrag zur Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen
- 3) Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Pflicht) der Windenergieanlagen
- 4) Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Pflicht) der Rodungen
- 5) gemeindliches Einvernehmen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
- 6) Schreiben an die Stadt Bobingen gegen erfolgte Flächenausweisungen/Windpark/Regionalplanung
- 7) Handlungsmöglichkeiten

Chronologie „Windkraft in Bobingen“

12/2022

Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet (einstimmig)

Ablehnung von Windkraftanlagen wenn

- menschenrechtsverachtende oder demokratiefeindliche Shareholder an den Projekten beteiligt sind oder
- die Stadt Bobingen und Bürger/innen nicht beteiligt sind.

Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel „Windenergiegebiete“ mit Konzentrationswirkung darzustellen/auszuweisen (einstimmig)

Chronologie „Windkraft in Bobingen“

01/2023 bis 12/2023	Durchführung des Änderungsverfahrens, einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
12/2023	Abwägung und Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“
11/2024	Vorbescheid des Landratsamtes Augsburg bezüglich der Zulässigkeit von zehn Windenergieanlagen im Hinblick auf die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt
09/2025	Beteiligung der Stadt Bobingen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zehn Windenergieanlagen in Bobingen/Reinhartshausen

Antrag zur Errichtung und Betrieb von WEA

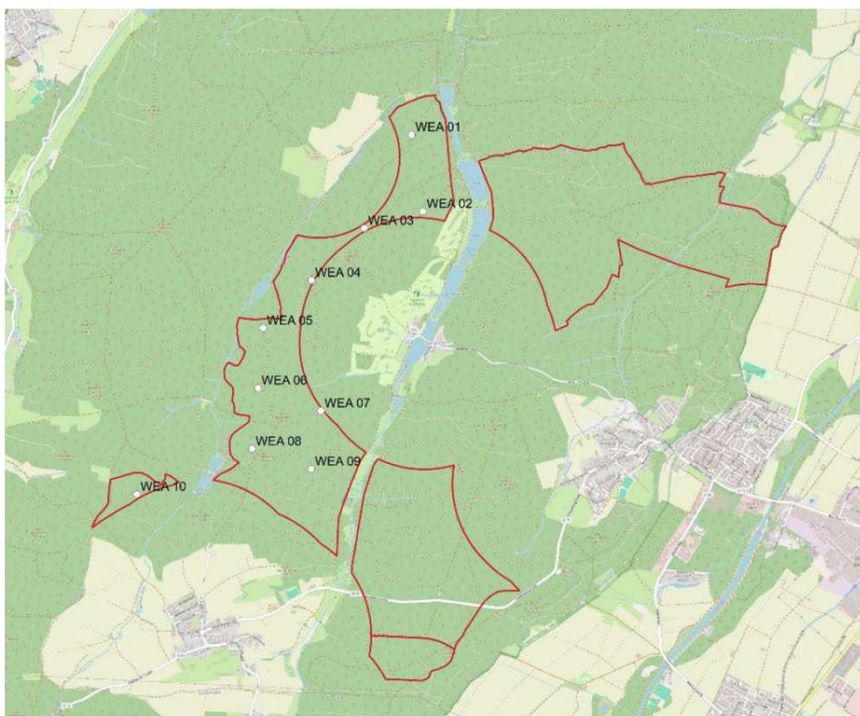
- 06/2025 Mitteilung des Landratsamtes Augsburg über Einreichung eines Antrags zur Errichtung von zehn Windenergieanlagen, Rückmeldefrist wegen Anforderung weiterer Unterlagen
- 12.09.2025 Beteiligung der Stadt Bobingen wegen
- gemeindlichem Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) (**Frist: 13.10.2025**) und
 - Stellungnahme zur „Allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall“ nach § 7 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich der Rodungen außerhalb des Windenergiegebiets (**Frist: 03.10.2025**)

Hinweis zu Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

Die Antragsunterlagen beinhalten **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse**. Die Unterlagen sind daher nur Personen zugänglich zu machen, die davon Kenntnis erhalten müssen. Die Unterlagen sind unter Verschluss zu halten, d. h. entweder in verschlossenen Räumen oder Schränken etc. aufzubewahren.

Kopien etc. von den Unterlagen, die Betriebsgeheimnisse beinhalten, sofern überhaupt erforderlich, bitten wir ebenso unter Verschluss zu halten. Bei Vernichtung solcher Kopien ist darauf zu achten, dass sie nicht mehr erkennbar sind (Reißwolf).

Antrag zur Errichtung und Betrieb von WEA



Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb von zehn Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 – NH 175 m innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsflächen)“

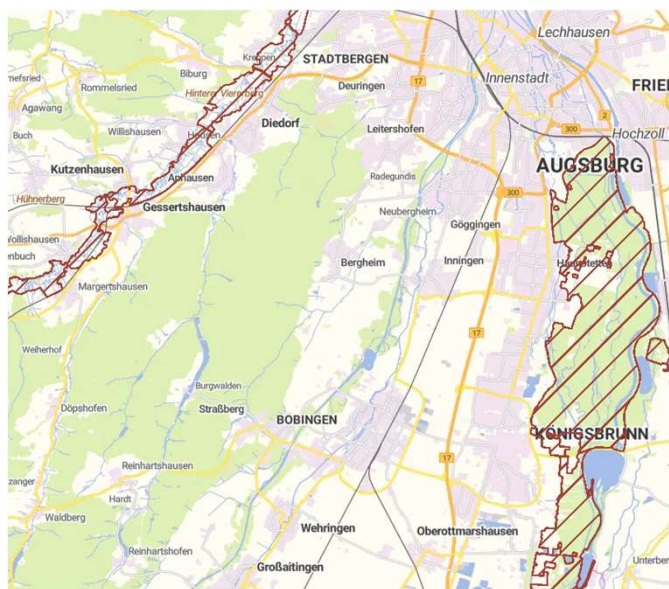
Nabenhöhe:	174,5 m
Rotordurchmesser:	175 m
Gesamthöhe:	262 m über Grund

UVP-Pflicht der Windenergieanlagen

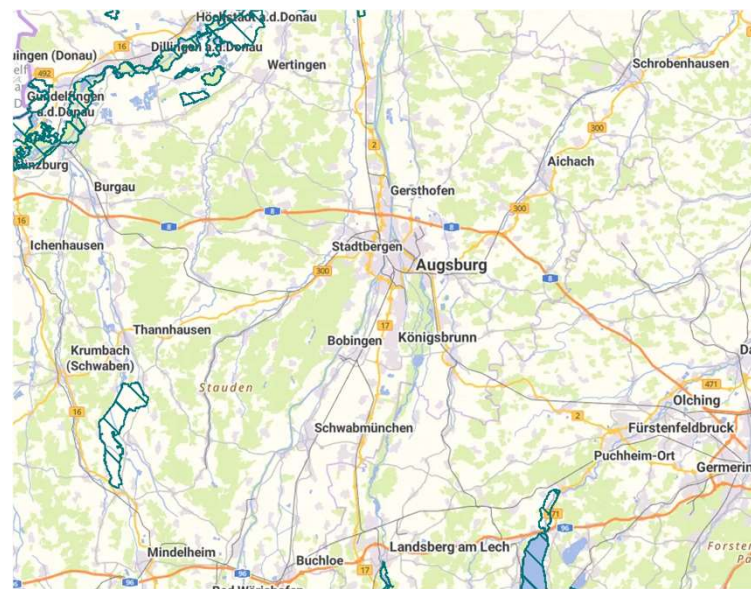
- 1) Für die Errichtung und den Betrieb von Windfarmen mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen, mit Gesamthöhen von mehr als 50 m, ist grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 - Nr. 1.6.2.).
- 2) Innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebiets ist, abweichend vom Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und dazugehörigen Nebenanlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 WindBG).

UVP-Pflicht der Windenergieanlagen

„Natura 2000“ beinhaltet die Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und der Vogelschutz-Richtlinie. Beide Gebietstypen liegen nicht vor.



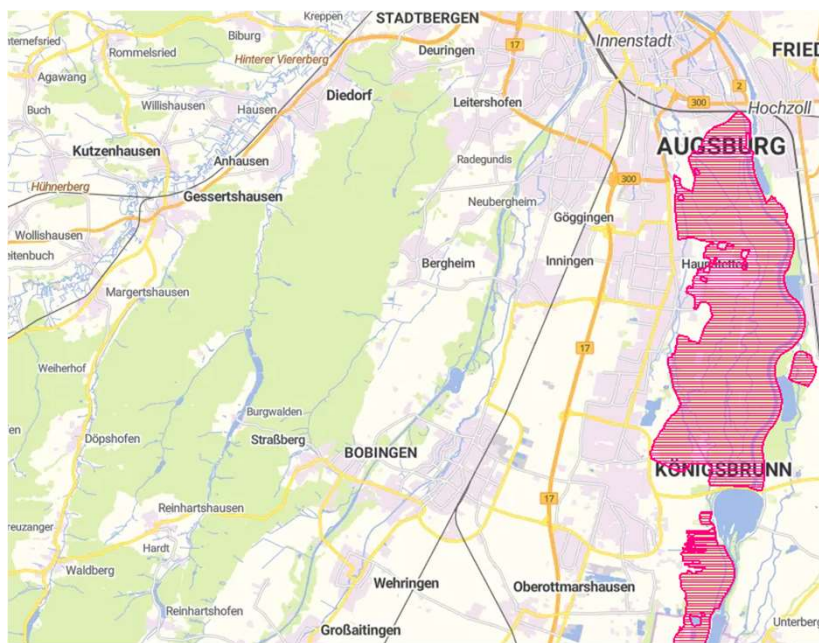
FFH-Gebiete (Quelle: BayernAtlas)



Vogelschutzgebiete (Quelle: BayernAtlas)

UVP-Pflicht der Windenergieanlagen

Die Anlagen liegen auch nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes bzw. eines Nationalparks



Naturschutzgebiete (Quelle: BayernAtlas)



Nationalparks (Quelle: BayernAtlas)

UVP-Pflicht der Windenergieanlagen

- Die geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsflächen)“.
- Sie liegen nicht in einem Natura-2000 Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates zu erwarten.

→ Nach Ansicht der Stadt Bobingen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen

UVP-Pflicht für Rodungen

Außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Windenergiegebiete sind, für Teile der Nebenanlagen, sowie der Kranstellflächen, Zuwegungen und Wegeverbreiterungen, Rodungen in einer Größenordnung von ca. 5,1 ha erforderlich.

Hierfür hat eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu erfolgen (§ 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 - Nr. 17.2.2).

UVP-Pflicht für Rodungen

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Kriterien nach Anlage 3

- 1 Merkmale der Vorhaben
- 2 Standort der Vorhaben
- 3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

UVP-Pflicht für Rodungen

1) Merkmale des Vorhabens:

„... Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind, vor allem unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen und aufgrund der bestehenden Bestandssituation, nicht zu erwarten.“

(Auszug aus „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ – Stand: 05.08.2025)

Der o. g. Einschätzung kann nach überschlägiger Prüfung seitens der Stadt Bobingen gefolgt werden.

UVP-Pflicht für Rodungen

2) Standort des Vorhabens:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

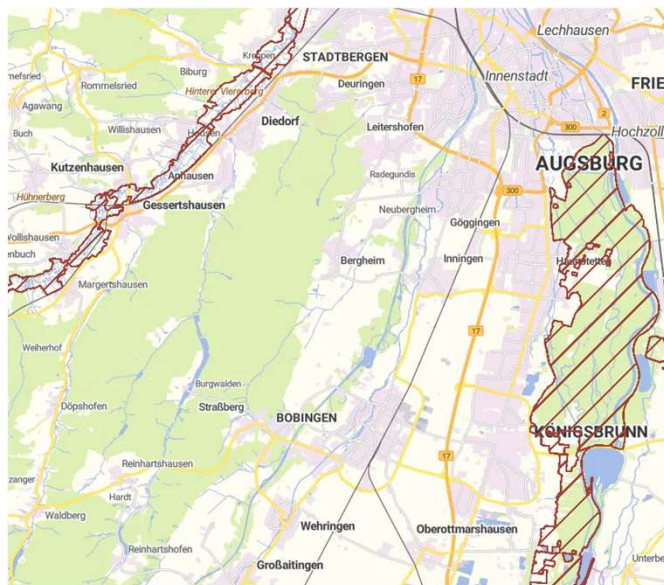
2.1 Nutzungskriterien

2.2 Qualitätskriterien

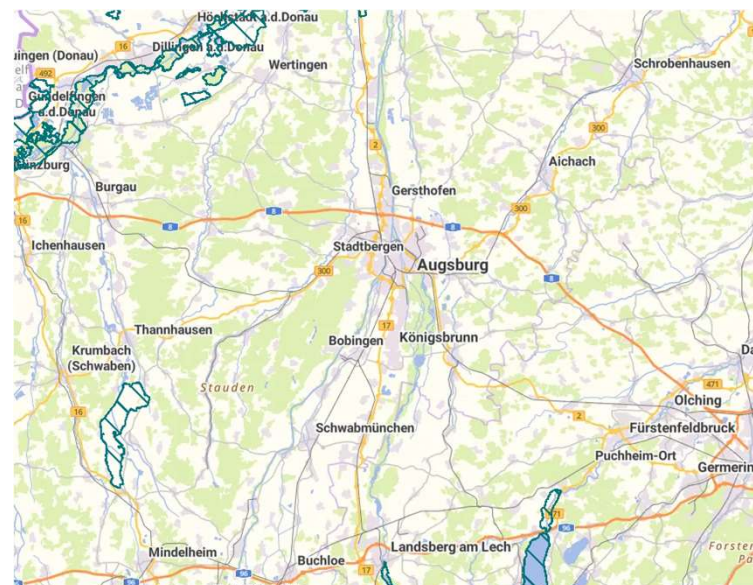
2.3 Schutzkriterien

UVP-Pflicht der Windenergieanlagen

Schutzkriterien - Natura-2000 Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)



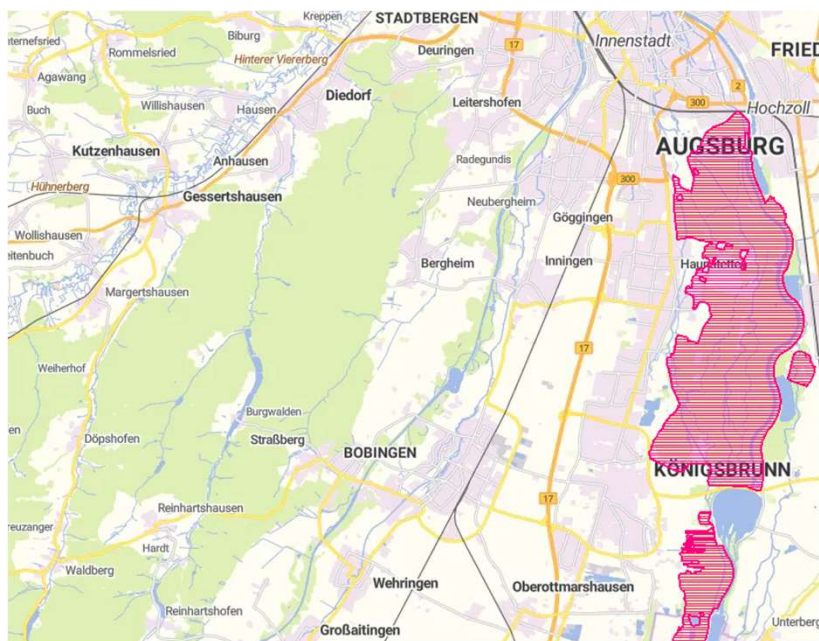
FFH-Gebiete (Quelle: BayernAtlas)



Vogelschutzgebiete (Quelle: BayernAtlas)

UVP-Pflicht der Windenergieanlagen

Schutzkriterien - Naturschutzgebiete bzw. eines Nationalparks



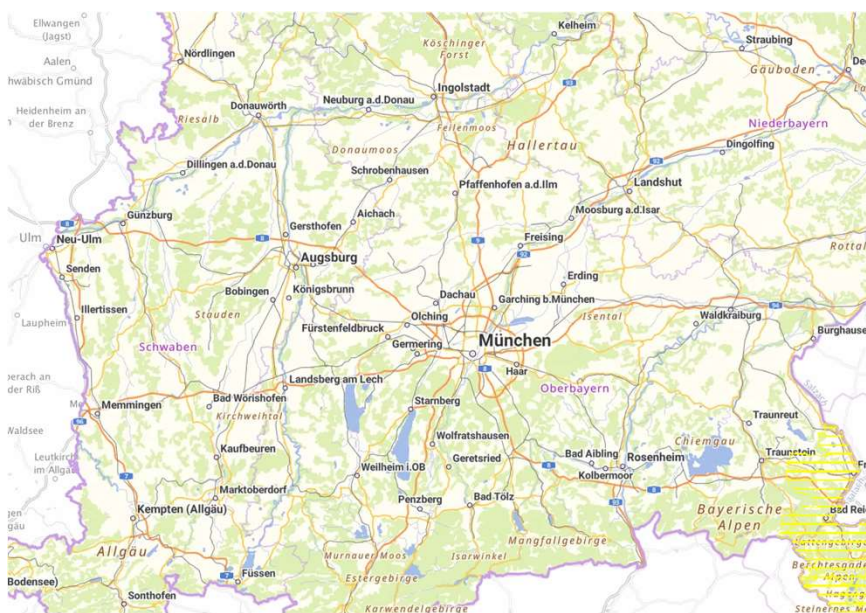
Naturschutzgebiete (Quelle: BayernAtlas)



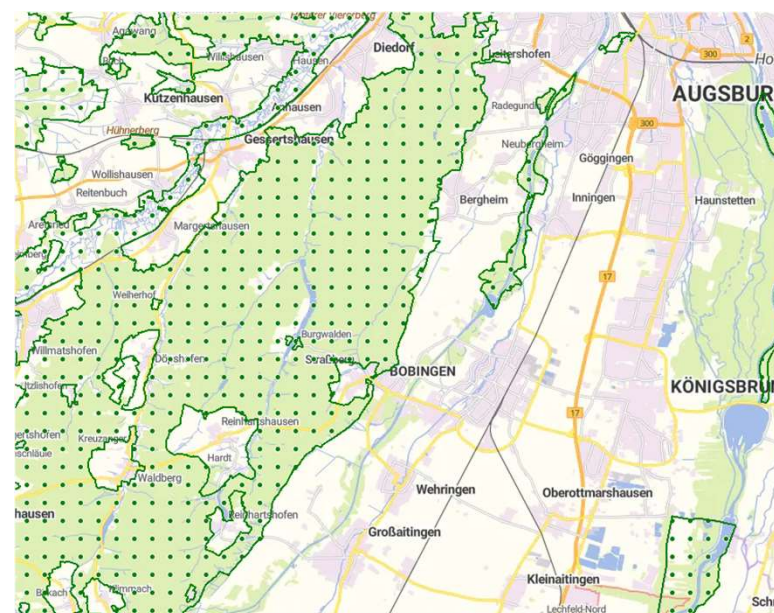
Nationalparks (Quelle: BayernAtlas)

UVP-Pflicht für Rodungen

Schutzkriterien - Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete



Biosphärenreservate (Quelle: BayernAtlas)



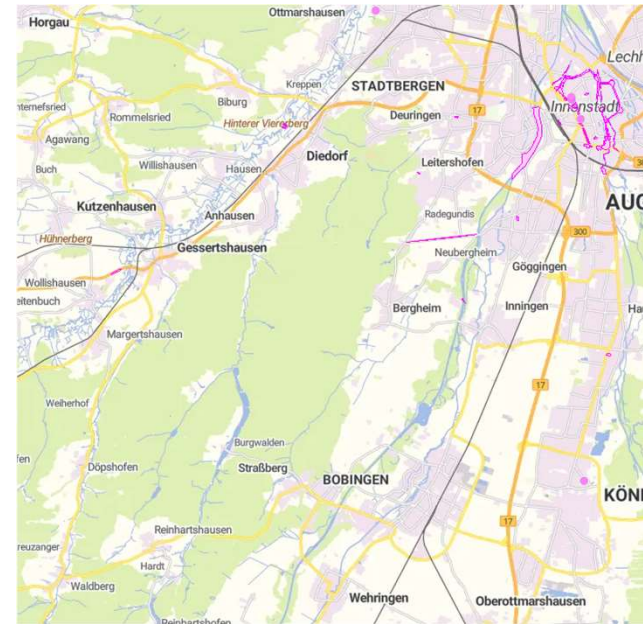
Landschaftsschutzgebiete (Quelle: BayernAtlas)

UVP-Pflicht für Rodungen

Schutzkriterien - Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile



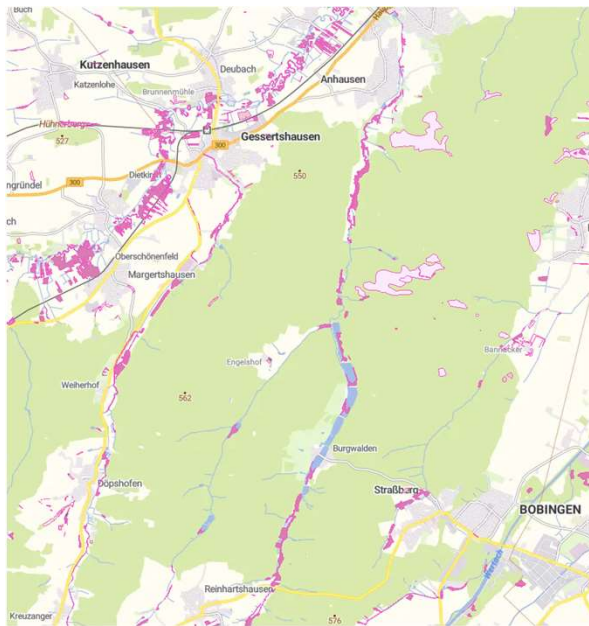
Naturdenkmäler (Quelle: BayernAtlas)



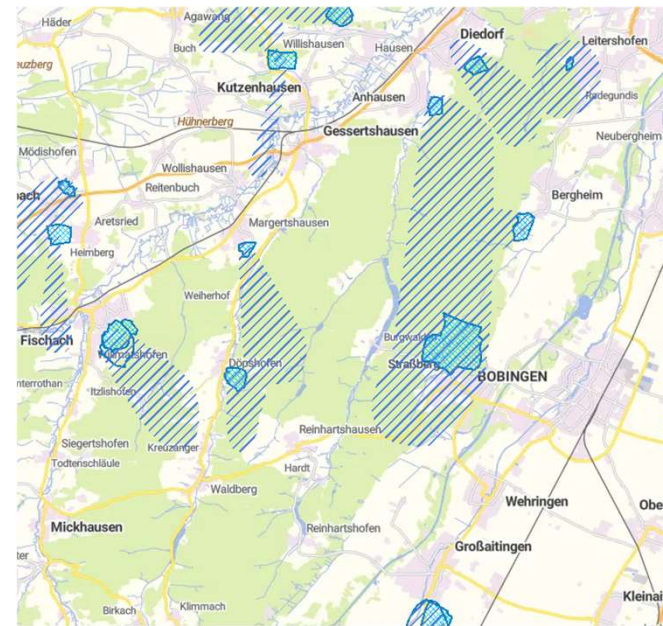
geschützte Landschaftsbestandteile (Quelle: BayernAtlas)

UVP-Pflicht für Rodungen

Schutzkriterien - gesetzlich geschützte Biotope und Trinkwasserschutzgebiete mit Einzugsbereichen



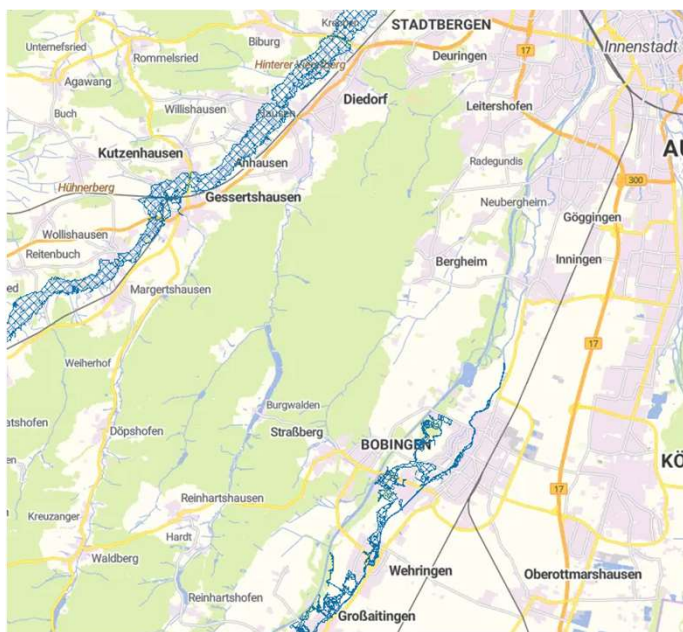
Biotope – Flachland u. Stadt (Quelle: BayernAtlas)



Trinkwasserschutzgebiete mit Einzugsbereichen (Quelle: BayernAtlas)

UVP-Pflicht für Rodungen

Schutzkriterien - Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete nach dem WHG



Überschwemmungsgeb. (Quelle: BayernAtlas)



Hochwassergefahrenflächen HQ100 (Quelle: BayernAtlas)

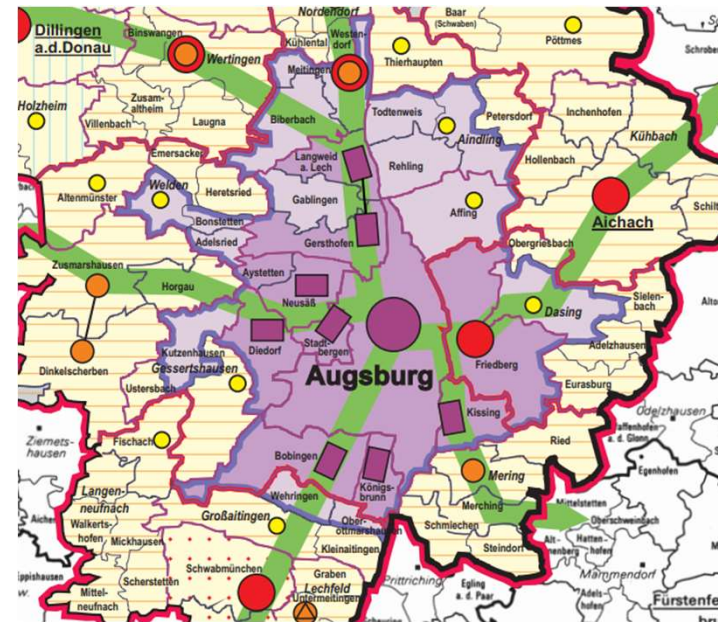


Vorranggebiet Hochwasserschutz (Quelle: BayernAtlas)

UVP-Pflicht für Rodungen

Schutzkriterien - Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen und größerer Bevölkerungsdichte

keine Daten bei der
Stadt vorhanden

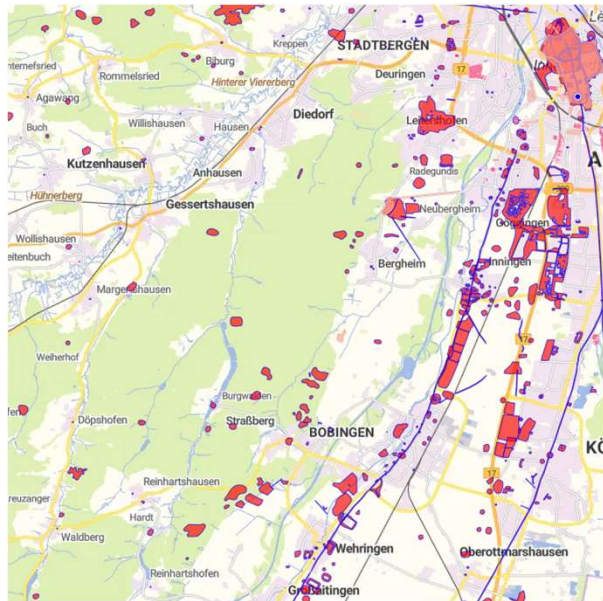


überschrittene Umweltqualitätsnormen

Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum (Quelle: Regionalplan 9)

UVP-Pflicht für Rodungen

Schutzkriterien - Denkmäler u. ä.



Denkmaldaten (Quelle: BayernAtlas)

UVP-Pflicht für Rodungen

Der Umstand, dass ein Gebiet einem rechtlich anerkannten Schutzstatus unterliegt, führt nicht automatisch zur UVP-Pflicht, erforderlich ist vielmehr eine Gefährdung der spezifischen ökologischen Schutzfunktion des Schutzgebiets. Erfasst werden sollen nur solche Auswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen.

UVP-Pflicht für Rodungen

Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – Westliche Wälder“ ist es,

1. das wegen seiner Naturausstattung für die Erholung besonders geeignete Gebiet als Voraussetzung für die Festsetzung eines Naturparks zu schützen und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern sowie eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes zu bewahren.

UVP-Pflicht für Rodungen

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Das Bundesnaturschutzgesetz selbst sieht aber Befreiungen u. a. vor, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Landschaftsschutzgebiete waren auch bisher keine harten Ausschlusskriterien. Dies wird nun auch durch § 26 Abs. 3 BNatSchG klargestellt, wonach auch in Landschaftsschutzgebieten die Errichtung von Windenergieanlagen nicht verboten ist, insbesondere wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet befindet. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf es dann insoweit nicht. Hiermit gehen i. d. R. auch begleitende Maßnahmen einher.

UVP-Pflicht für Rodungen

3) Art und Merkmale

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

UVP-Pflicht für Rodungen

- Die Rodungen dienen der Errichtung von Windkraftanlagen, welche vorliegend selbst keiner Ausnahme oder Befreiungen bedürfen (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG).
- Schutzzwecke, insbesondere des Landschaftsschutzgebietes, nicht erheblich betroffen (Größe, Randlage, ...)
- Umweltprüfung bereits im Zuge der Ausweisung von Windenergieflächen auf Ebene des Flächennutzungsplans
- nähere Untersuchungen durch avifaunistisches Gutachten sowie im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans zur Errichtung und dem Betrieb von zehn Windenergieanlagen (vgl. auch Erläuterungen/Begründungen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch die Antragstellerin)
- Festsetzung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

→ **Nach Einschätzung der Stadt Bobingen sind keine „weiteren“ erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass für die Rodungen keine UVP-Pflicht bestünde. Der Entscheidung anderer Behörden, insbesondere der jeweiligen Fachstellen wird hiermit ausdrücklich nicht vorgegriffen.**

gemeindliches Einvernehmen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt auch andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen mit ein (sog. Konzentrationswirkung). Die Stadt Bobingen muss daher bis zum 13. Oktober 2025 ihre Stellungnahme nach § 36 Baugesetzbuch – BauGB abgeben. Das gemeindliche Einvernehmen darf hierbei nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um sog. privilegierte Vorhaben. Als solches sind sie und die dazugehörigen Nebenanlagen bauplanungsrechtlich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist (§§ 29, 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch – BauGB).

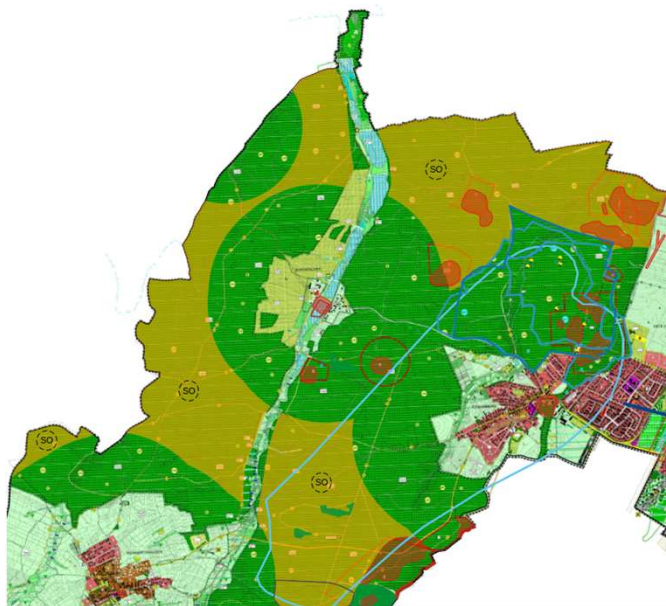
gemeindliches Einvernehmen

Bei der Frage ob öffentliche Belange entgegenstehen ist eine Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang erforderlich, wobei auch das Gewicht, das der Gesetzgeber der Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich beimisst und § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zu berücksichtigen sind.

Gem. § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

gemeindliches Einvernehmen

Darstellungen des Flächennutzungsplans (mit integriertem Landschaftsplan)



Quelle: Stadt Bobingen

Legende

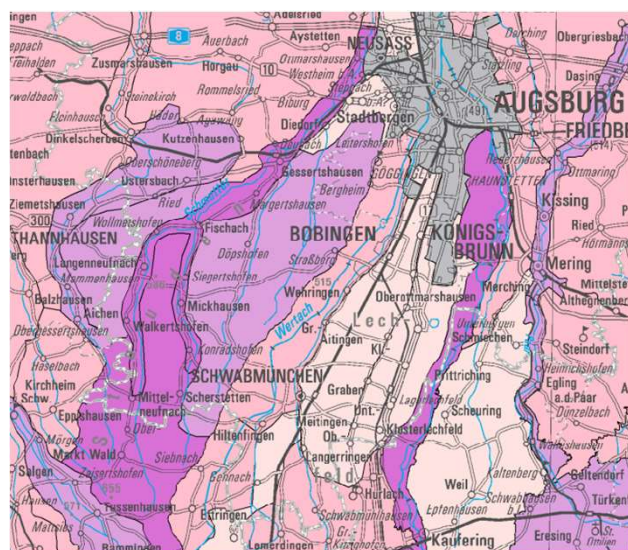
Derzeit gültiger Flächennutzungsplan (Bestand)

-  Verortung der Umgrenzung des geplanten SO-Wald im Bestand
-  Landwirtschaftliche Fläche in ökologisch sensiblen Talräumen und auf grundwasser-nahen Standorten, von Aufforstung freihalten
-  Landwirtschaftliche Fläche, von Aufforstung freihalten
-  Anteil an Saumstrukturen erhöhen sowie durch lineare Ackerrandstreifen, punktuelle Plantagen von Gehölzen, Heidestrukturen in Form von linearen Gehölz- und Saumstrukturen, ...
-  Vorrangfläche für die Gewinnung von Bodenschätzen
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Einbau von linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen und Hecken)
-  Wanderweg / Fußweg (W), Radweg (R)
-  Außenbereichsleitung mit Schutzstreifen
-  Umbau von Nadelwald in standortgerechten Mischwald
-  Naturpark
-  Umgrenzung und Nummerierung von Bodendenkmätern, flächig rot: Darstellung der Bodendenkmäler im BayernAtlas
-  Nadel- / Laubmischwald
-  Au- / Feuchtwald erhalten

-  Buchenwald
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Kernzonen für die Entwicklung von Laubmischwäldern
-  Naturwälder (Darstellung als Information aus BayernAtlas übernommen)
-  Wasserschutzgebiet (Bestand)
-  Wasserschutzgebiet (Entwurf)
-  Grundwasserneuzugabebereich GW 1 und GW 2 der Tiefbrunnen I-IV der Trinkwasserversorgung der Stadt Bobingen
-  Geplante Richtfunkverbindung der AS-BY
-  **Änderung des Flächennutzungsplanes**
-  Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche)
-  Bereich der Nachaufrüstungen von Freizeitanlagen, Bebauung voraussichtlich unter Auflagen möglich

gemeindliches Einvernehmen

Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans insbes. des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechts



Fachbeitrag zur
Landschaftsrahmenplanung Bayern
Schutzgut Landschaftsbild

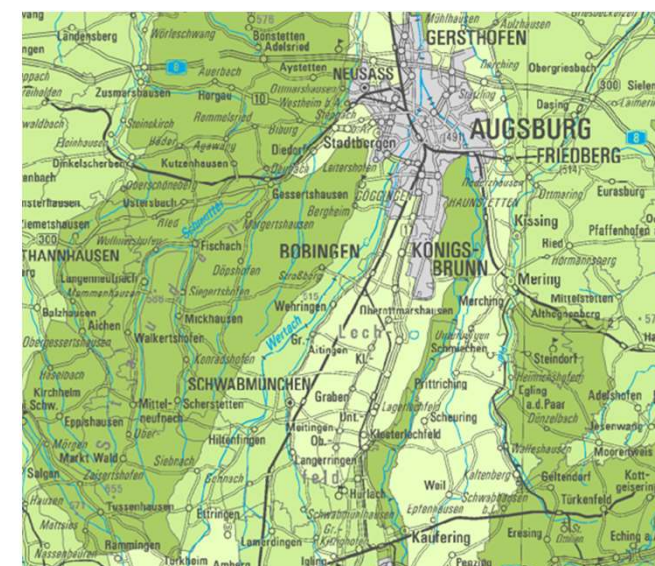
Charakteristische landschaftliche Eigenart

- 1 - überwiegend sehr gering
- 2 - überwiegend gering
- 3 - überwiegend mittel
- 4 - überwiegend hoch
- 5 - überwiegend sehr hoch
- 0 - Städte (keine Bewertung)

Fachbeitrag zur
Landschaftsrahmenplanung Bayern
Landschaftserleben - Erholung

Erholungswirksamkeit

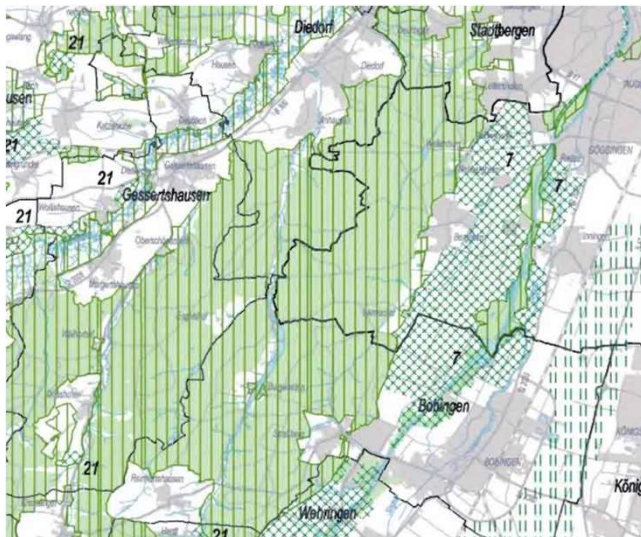
- geringe Erholungswirksamkeit
- mittlere Erholungswirksamkeit
- hohe Erholungswirksamkeit
- städtischer Raum (nicht bewertet)



Quelle: Landesamt für Umwelt

gemeindliches Einvernehmen

Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans insbes. des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechts



Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

 Regionaler Grünzug

Nachrichtliche Wiedergabe

- von staatlichen Planungszielen

Grenzen

 Regionsgrenze

- von bestehenden Nutzungen und Festsetzungen

Schutzgebiete

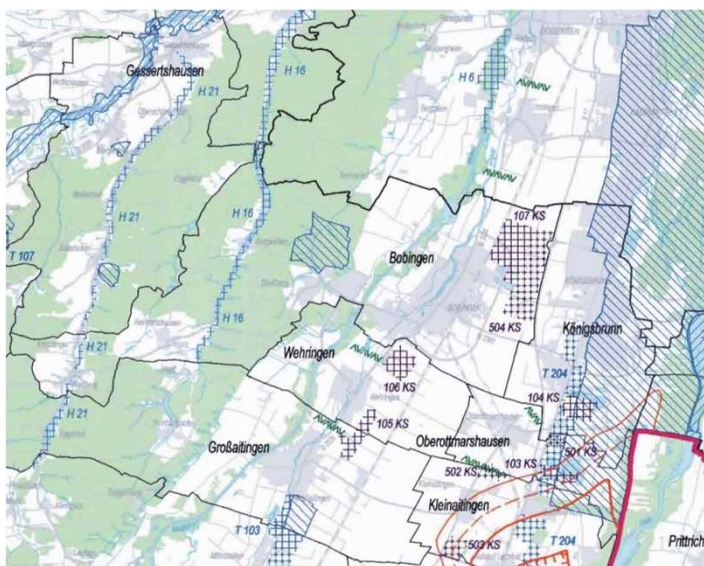
 Naturschutzgebiet

 Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone im Naturpark

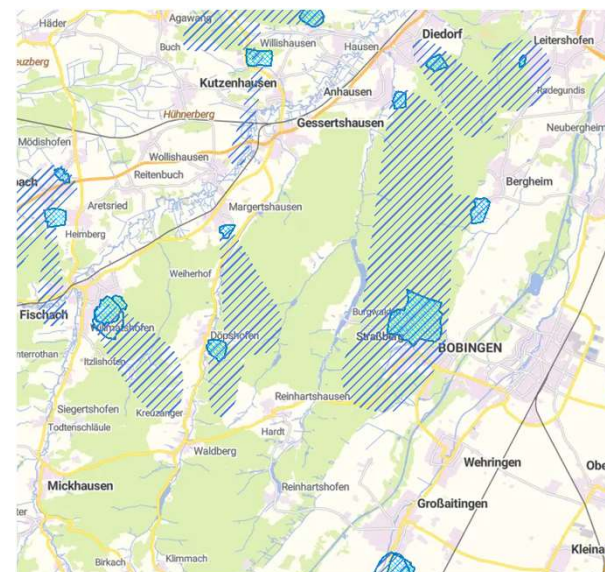
Quelle: Regionaler Planungsverband Augsburg – Karte 2 a Siedlung und Versorgung

gemeindliches Einvernehmen

Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans insbes. des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechts



Quelle: Regionaler Planungsverband Augsburg – Karte 2 b Siedlung und Versorgung



Trinkwasserschutzgebiete mit Einzugsbereichen (Quelle: BayernAtlas)

gemeindliches Einvernehmen

Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans insbes. des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechts



Überschwemmungsgeb. (Quelle: BayernAtlas)



Hochwassergefahrenflächen HQ100 (Quelle: BayernAtlas)

gemeindliches Einvernehmen

Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans insbes. des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechts



Vorranggebiet Hochwasserschutz (Quelle: BayernAtlas)

4.4.1.3

Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (WVR Hochwasser)

(Z)

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen. In den Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 a, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Nr. H 1:	Neufnach	Nr. H 15:	Singold
Nr. H 2:	Schmutter	Nr. H 16:	Anhauser Bach
Nr. H 3:	Zusam	Nr. H 17:	Steinach
Nr. H 4:	Laugna	Nr. H 18:	Rinnenbach (Fensterbach)
Nr. H 5:	Biberbach	Nr. H 19:	Pöttmeser Ach
Nr. H 6:	Wertach	Nr. H 20:	Rohrach
Nr. H 7:	Paar	Nr. H 21:	Schwarzach
Nr. H 8:	Ecknach	Nr. H 22:	Kleine Paar Nr.
Nr. H 9:	Weilach	H 23:	Gennach
Nr. H 10:	Donau	Nr. H 24:	Hahnenbach
Nr. H 11:	Mauch	Nr. H 25:	Fohlenbach
Nr. H 12:	Kessel	Nr. H 26:	Nebelbach
Nr. H 13:	Friedberger Ach	Nr. H 27:	Zwergbach
Nr. H 14:	Lech		

gemeindliches Einvernehmen

schädliche Umwelteinwirkungen

Schall

„ ... Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den Gesamtbetrieb der geplanten WEA am Standort Bobingen in der Variante I während der Tagzeit bzw. in der Variante II während der Nachtzeit unter Berücksichtigung der ermittelten Gesamtunsicherheit und eventueller Vorbelastungen eingehalten werden.

Das Vorhaben erfüllt somit bei Beachtung der in Kapitel 7 zur Aufnahme in die Genehmigung empfohlenen Schallschutzauflagen die lärmimmissionsschutzfachlichen Anforderungen der TA Lärm und wird dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht.“

gemeindliches Einvernehmen

schädliche Umwelteinwirkungen

Infraschall

„... Da die maßgeblichen Immissionsorte (vgl. Kapitel 4.2) von den WEA-Standorten des Vorhabens in einer Entfernung von mindestens 785 m liegen, kann der Einfluss durch Infraschall der geplanten WEA als nicht relevant angesehen werden.“

gemeindliches Einvernehmen

schädliche Umwelteinwirkungen

Licht/Schatten

„... Um die Immissionsschutzanforderungen zu erfüllen, ist die Ausrüstung der geplanten WEA Bobingen mit einer geeignet programmierten Schattenabschaltautomatik mit Hinblick auf die Immissionsorte IO B, C, D und E notwendig. Die ermittelten Daten zu den Abschaltzeiten sind von der Steuereinheit der WEA zu dokumentieren.“

„...Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung.“

Es soll eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung eingesetzt werden, die sich nur bei Annäherung eines Fluggerätes im relevanten Bereich der WEA einschaltet und die Sichtbarkeit nachts stark einschränkt.

gemeindliches Einvernehmen

schädliche Umwelteinwirkungen

Eiswurf

Die Anlagen sind mit Eiserkennungssystemen ausgestattet. Für dieses liegt ein Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON-Windenergieanlagen vom TÜV Nord vom 18.11.2014, zuletzt geändert am 09.12.2021 vor. Hierin heißt es (vgl. Seite 28)

„... Zusammenfassend ist festzustellen, dass der von ENERCON verwendete Eiserkennungsalgorithmus in Bezug auf die Eisansatzerkennung dem Stand der Technik entspricht und viele Indizien dafür sprechen, dass mit vorliegenden Einstellungen bzw. mit vorliegenden Parametern eine Eisdecke erkannt wird, die geringer ist als die kritische.“

gemeindliches Einvernehmen

schädliche Umwelteinwirkungen

optisch bedrängende Wirkung

Dieser Belang steht einem Vorhaben i. d. R. nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Die Höhe der Anlagen beträgt 262 m (Nabenhöhe 174,50 m + 87,50 m Radius des Rotors). Die Entfernungen des Windenergiegebietes, in den die Windenergieanlagen liegen, beträgt mind. 750 m (Außenbereichsgehöfte [z. B. Engelshof]) bzw. 1.000 m (Wohnbebauungen [Burgwalden, Reinhartshausen, Waldberg, Kreuzanger, Döpshofen, ...]). Der Abstand beträgt damit mind. das 2,8-fache bzw. 3,8-fache. Anhaltspunkte, weshalb dennoch eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt wurden bisher nicht substantiiert vorgetragen.

gemeindliches Einvernehmen

schädliche Umwelteinwirkungen

optisch bedrängende Wirkung

Richtwert für zulässigen Umfassungswinkel bei 360° Panorama: zwei mal 120° mit jeweils einem 60° Freihaltekorridor dazwischen; bei mehr als 120° auch bis zu max. 180° möglich, wenn der gegenüberliegende Bereich von Windenergieanlagen freigehalten wird.

Vorliegend ca. 150° Umfassungswinkel, im Übrigen von Windkraftanlagen freigehalten

gemeindliches Einvernehmen

schädliche Umwelteinwirkungen

Belastungen durch Mikroplastik sowie PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)

Es wurde nicht substantiiert aufgezeigt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) oder erhebliche Nachteile durch den Abrieb von Mikroplastik hervorgerufen werden können.

Es bedarf daher keiner weiteren (behördlichen) Ermittlungen, wenn - nach derzeitigem Erkenntnisstand - nicht einmal eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage die Zufuhr von Mikroplastik oder PFAS schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Nachteile verursacht werden können.

gemeindliches Einvernehmen

unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben

Anschluss über z. T. bestehendes (öffentliches) Straßen-/Wegesystem, Aufwendungen für Ausbau der Forstwege auf Kosten der Antragstellerin

Wasserversorgung- und Abwasser-/Abfallbeseitigung nicht erforderlich

Umsetzung Brandschutz-/Arbeitsschutzkonzept durch Antragstellerin

gemeindliches Einvernehmen

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

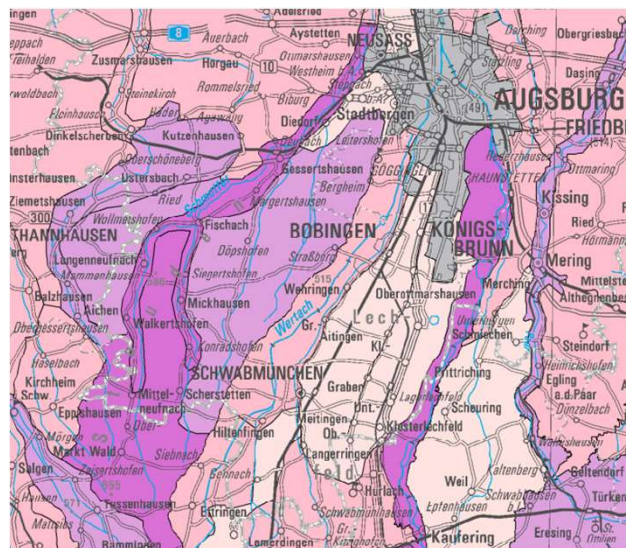
Gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist vorliegend keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, aber auf Grundlage vorhandener Daten sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen anzuordnen.

Vorliegend wurde neben „Bestandsunterlagen“ auch ein (avi)faunistisches Gutachten erstellt. Diese kommt zu folgendem Fazit:

„... Bei Einhaltung der in Kap. 6 beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zuge des Baus und Betriebs der geplanten Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.“

gemeindliches Einvernehmen

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet



Fachbeitrag zur
Landschaftsrahmenplanung Bayern
Schutzgut Landschaftsbild

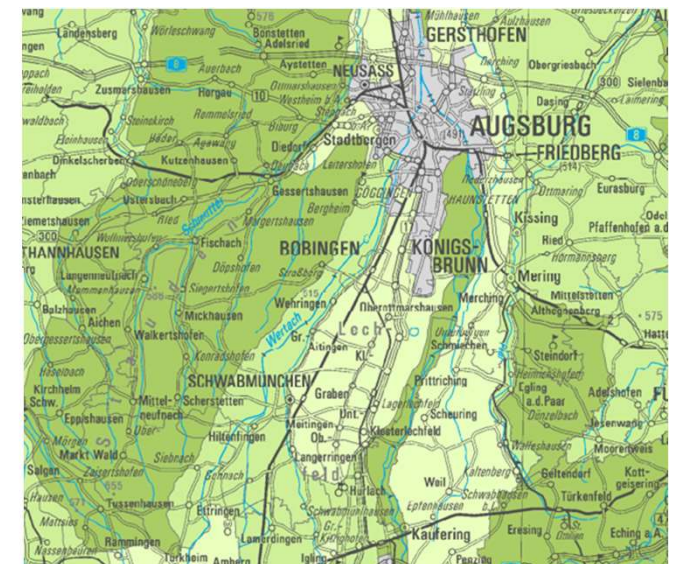
Charakteristische landschaftliche Eigenart

- 1 - überwiegend sehr gering
- 2 - überwiegend gering
- 3 - überwiegend mittel
- 4 - überwiegend hoch
- 5 - überwiegend sehr hoch
- 0 - Städte (keine Bewertung)

Fachbeitrag zur
Landschaftsrahmenplanung Bayern
Landschaftserleben - Erholung

Erholungswirksamkeit

- geringe Erholungswirksamkeit
- mittlere Erholungswirksamkeit
- hohe Erholungswirksamkeit
- städtischer Raum (nicht bewertet)



Quelle: Landesamt für Umwelt

Quelle: Landesamt für Umwelt

gemeindliches Einvernehmen

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

Im mit vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan finden eine Landschaftsanalyse und deren Bewertung sowie eine Konfliktanalyse mit den Wirkungen des Vorhabens statt. Hieraus wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung abgeleitet. Zudem finden sich dort entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen.

Tabelle 12: Zusammenfassung der Bestandsbewertung der Schutzgüter sowie der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen

Schutzgut	Bestandsbewertung	baubedingte Projektwirkungen	anlagen- und betriebsbedingte Projektwirkungen
Boden	hoch	hoch	mittel
Wasser (Grund- und Oberflächengewässer)	mittel	gering - mittel	gering
Klima und Luft	hoch	mittel	gering (positiv)
Arten und Biotope	Flora: gering bis hoch Fauna: mittel	Flora: mittel Fauna: mittel	Flora: gering Fauna: gering
Landschaft und Erholung	mittel - hoch	mittel	mittel - hoch

gemeindliches Einvernehmen

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

In der allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung heißt es u. .a.:

„...Bei Einhaltung der dargelegten umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Projektwirkungen, abgesehen von der Unwägbarkeit von Unfällen, auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden und die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern, sind 16 Vermeidungsmaßnahmen und 6 CEF-Maßnahmen geplant. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zuge des Baus und Betriebs der geplanten Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. ...“

gemeindliches Einvernehmen

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und stehen so dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Belange der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Sie sind ggf. durch Nebenbestimmungen zu sichern.

gemeindliches Einvernehmen

Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung

Das Vorhaben betrifft kein „Siedlungsvorhaben“ und lässt insoweit auch keine Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten.

gemeindliches Einvernehmen

Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen

Eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen ist nicht ersichtlich.

Insbesondere zu den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt erging bereits ein Vorbescheid, wonach die Errichtung und der Betrieb der Anlagen zulässig ist.

gemeindliches Einvernehmen

ausreichende Erschließung gesichert

Die erforderliche wegemäßige Erschließung i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB bezieht sich auf die nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen erforderliche Erreichbarkeit für Kontroll- und Wartungsarbeiten, wofür i. d. R. keine Schwerlastfahrzeuge erforderlich sind.

Das Erfordernis der Erschließung erstreckt sich nicht auf die Erreichbarkeit des Standorts der Windenergieanlagen während der Bauphase durch Schwertransporte und andere schwere Fahrzeuge, dies ist eine Frage der Durchführbarkeit der Baumaßnahmen des zulässigen Vorhabens.

Hiernach ist eine ausreichende Erschließung der Windenergieanlagen bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme gesichert.

gemeindliches Einvernehmen

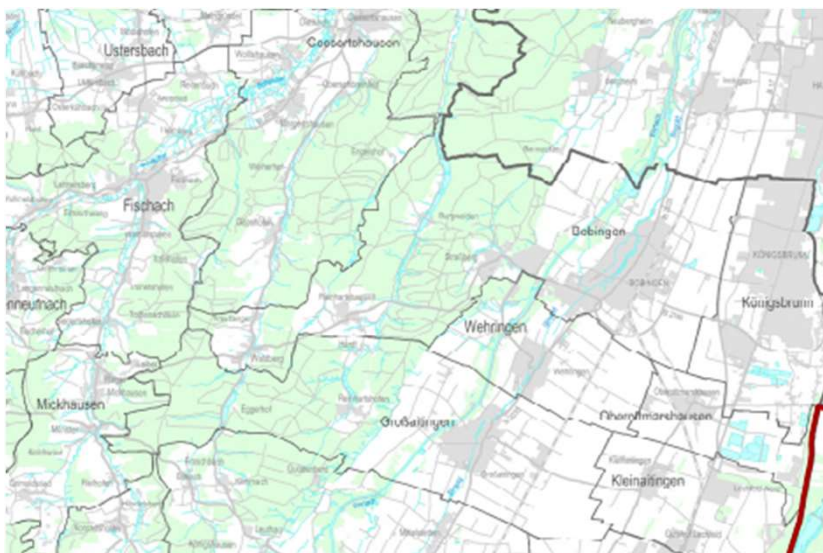
Ziele der Raumordnung

Gem. Landesentwicklungsprogramm sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen ...

Der Regionalplan Augsburg (Region 9) legt im gegenständlichen Bereich keine entsprechende Vorranggebiete fest. Umgekehrt handelt es sich bei den Flächen aber auch nicht um ein sog. Ausschlussgebiet. Nach der vorherrschenden Rechtsprechung handelt es sich somit um sog. „weiße Flächen“ die eine Nutzung von Windenergie nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausschließen; vielmehr macht der Regionalplan zu diesen Bereichen keine Aussagen hinsichtlich einer möglichen Windenergienutzung.

gemeindliches Einvernehmen

Ziele der Raumordnung



Quelle: Regionaler Planungsverband – Karte 2 b Siedlung und Versorgung

Festlegungen der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen



Vorranggebiet für Windenergienutzung (VRW mit Nummer)



Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung (VBW mit Nummer)



Ausschlussgebiet für Windenergienutzung

→ Dem (raumbedeutsamen) Vorhaben stehen die Ziele der Raumordnung aus Sicht der Stadt Bobingen nicht entgegen.

gemeindliches Einvernehmen

anderweitige Darstellungen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung als Ziel der Raumordnung an anderer Stelle

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der im Flächennutzungsplan hierfür dargestellten Sonderbauflächen.

Hinsichtlich der Ziele der Raumordnung wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

→ Dem Vorhaben stehen keine anderweitigen (Standort-)Darstellungen bzw. Ausweisungen entgegen.

gemeindliches Einvernehmen

Rückbauverpflichtung

Den Antragsunterlagen liegt eine Verpflichtungserklärung bei, wonach das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelungen beseitigt werden.

Die Rückbauverpflichtung soll u. a. durch Rücklagenbildung und Bürgschaften gesichert werden.

Widersprüche / Einwände / Beschwerden

Der Stadt Bobingen, dem Landratsamt Augsburg sowie den beteiligten Fachbehörden liegen div. Widersprüche / Einwände / Beschwerden gegen den geplanten Windpark (sowie gegen den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans) vor. Diese wurden und werden, soweit begründet, berücksichtigt.

Die vorgebrachten Einwände stünden dem Vorhaben jedoch bauplanungsrechtlich – soweit dies seitens der Stadt Bobingen fachlich geprüft werden kann - nicht entgegen. Durch die Entscheidung der Stadt wird jedoch der Stellungnahme der am Verfahren beteiligten Fachbehörden und der letztendlichen Entscheidung der Genehmigungsbehörde nicht vorgegriffen.

Anm.: Die „Widersprüche“ sind aus div. Gründen unzulässig.

Handlungsmöglichkeiten

UVP-Pflicht für Rodungen bzw. Windkraftanlagen

- 1) Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es wird die Durchführung einer UVP angeregt.
- 2) Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer UVP wird nicht angeregt.

In beiden Fällen bittet das Landratsamt um Mitteilung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung.

Handlungsmöglichkeiten

Entscheidung zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB

- 1) Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (ggf. mit Auflagen/Hinweisen).
- 2) Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.
- 3) Wird keine Entscheidung (1 oder 2) getroffen, hat das Landratsamt Augsburg davon auszugehen, dass die Stadt Bobingen sich nicht äußern will (ggf. Einvernehmensfiktion). Das Landratsamt Augsburg hat wegen des Überschreitens der Frist die Regierung von Schwaben zu informieren.